

**Satzung
über**



**die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung - AWS)**

Stand: 09.12.2021

Präambel	2
I. Teil – Allgemeines.....	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. Teil – Anschluss und Benutzung	6
§ 3 Anschlusszwang	6
§ 4 Benutzungszwang.....	6
§ 5 Grundstücksanschlüsse.....	6
§ 6 Verantwortung des Anschlussnehmers	11
§ 7 Niederschlagswasserbeseitigung.....	12
§ 8 Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen	13
§ 9 Grundstücksbenutzung.....	17
§ 10 Zutrittsrecht.....	18
III. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	19
§ 11 Anzeige- und Mitteilungspflichten	19
§ 12 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht.....	20
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 14 Haftung der Berliner Wasserbetriebe.....	24
§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung von Einleitern und Anschlussnehmern	25
IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
§ 16 Unklare Rechtsverhältnisse	26
§ 17 Sprachform	26
§ 18 Übergangsregelungen.....	26
§ 19 In-Kraft-Treten	26

Präambel

Aufgrund von § 29e Abs. 1 Berliner Wassergesetz und von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Berliner Wasserbetriebe) betreibt gemäß § 29e Abs. 1 Berliner Wassergesetz (BWG) i. V. m. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BerIBG zur Beseitigung des im Gebiet Berlins anfallenden Abwassers

1. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung

und

2. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einleitungen in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gilt:

1. Die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren durchgeführt.

a) Im Trennverfahren gilt:

Schmutzwasser ist in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten.

Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasseranlagen einzuleiten.

b) Im Mischverfahren gilt:

Das Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wird den Mischwasseranlagen zugeführt.

2. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasseranlagen richtet sich nach seiner Zusammensetzung und ist zustimmungspflichtig gemäß § 8.
- (3) Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert oder bewirtschaftet und nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden. Eine Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ist nur unter Maßgabe des § 7 Abs. 5 zulässig.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe machen die Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen abhängig. Grundsätzlich werden öffentliche Abwasseranlagen nur in öffentlich gewidmeten Straßen und Flächen, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, verlegt.
- (5) Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung bestimmen die Berliner Wasserbetriebe.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Im Übrigen gilt § 29d Abs. 2 Satz 2 BWG.

- (2) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind die Gesamtheit der Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für die Sammlung des Abwassers sowie für dessen Zuleitung zu und Reinigung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen betreibt. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören Schmutzwasser-, Mischwasser- und Niederschlagswasseranlagen. Dazu

zählen insbesondere die öffentlichen Kanäle, Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberlauf- und Niederschlagswasserklärbecken, Abwasserpumpwerke, Abwasserdruckleitungen und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

- (3) Grundstücksanschluss (auch Anschlusskanal genannt) sind
1. bei Schmutzwasser die Verbindungskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück.
 2. bei Niederschlagswasser die Verbindungskanäle und sonstige Verbindungsanlagen von den öffentlichen Straßenkanälen
 - a) bis einschließlich zur Geländeoberkante am aufgehenden Frontmauerwerk, soweit die Einleitung über ein Niederschlagswasserfallrohr erfolgt;
 - b) bis einschließlich zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück, soweit die Einleitung über eine Grundleitung erfolgt,und diese für Niederschlagswasser-Anschlusskanäle erforderlich sind.
 3. bei Druckentwässerung die Verbindungskanäle von Sonderentwässerungseinrichtungen einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation in Gebieten, in denen solche von den Berliner Wasserbetrieben vorgesehen sind.

Der Grundstücksanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe.

- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten bzw. Übergabeschacht oder Grundstückspumpstation) dienen. Dazu gehören auch Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) und Hebeanlagen. In der Regel sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich - vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 - im Bereich der Grundleitung im Hauskasten vereinigen können.
- (5) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (6) Als Einleiter gelten

1. die Anschlussnehmer,
 2. die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) und alle sonstigen zur Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Grundstück Berechtigten,
 3. jeder, der tatsächlich Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet sowie
 4. jeder, der das auf seinem oder auf dem von ihm genutzten Grundstück anfallende Abwasser über ein oder mehrere andere(s) Grundstück(e) tatsächlich in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet (mittelbarer Einleiter).
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die insbesondere über eine eigene Hausnummer verfügen, so können die Berliner Wasserbetriebe für jedes dieser Gebäude die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen anwenden.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen oder die von solchen Straßen zugänglich sind, sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BerlBG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und § 29e Abs. 1 und 2 BWG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Grundstücke an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald die Entwässerungsleitungen betriebsfähig hergestellt sind (Anschlusszwang).
- (2) Niederschlagswasser ist vom Anschlusszwang nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 36a BWG in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 BerlBG i. V. m. § 29e Abs. 1 und 2 BWG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet diese Anlagen zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Niederschlagswasser ist vom Benutzungszwang nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 36a BWG in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

§ 5 Grundstücksanschlüsse

- (1) Anzahl, Art, Umfang und Lage der Grundstücksanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Berliner Wasserbetrieben bestimmt.

In Gebieten des Trennverfahrens - d. h. es werden getrennte Anlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Grundstücksanschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasseranlagen.

Hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser sind zusätzlich die Vorgaben gem. § 7 zu beachten.

- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbstständig für sich an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Wie viele Grundstücksanschlüsse je Grundstück herzustellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.
- (3) Die Nennweite der Grundstücksanschlüsse muss mindestens DN 150 betragen.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von den Berliner Wasserbetrieben hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; zur Unterhaltung gehört u. a. auch die Beseitigung von Verstopfungen der Grundstücksanschlüsse gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2. Der Anschlussnehmer darf ohne Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben. Soweit die Berliner Wasserbetriebe die Arbeiten gemäß Satz 1 nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lassen, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Grundstücksanschlusses,
 2. die Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden,zu verlangen.
- (6) Hinsichtlich der aus dem Eigentum an den Grundstücksanschlüssen folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Abtrennung, Erneuerung und Beseitigung gilt folgendes:

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Grundstücksanschlüssen bleiben unberührt.

1. Der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über, sobald er fertiggestellt und von diesem bezahlt worden ist.

Bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken ist die erste Grundstücksgrenze, die an die Straße grenzt, maßgeblich. Wird der Grundstücksanschluss ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, BVG, Wartehallen, U-Bahn u. a.) gelegt, bildet die dem

öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Übergabeschachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze.

Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen verbleibt das Eigentum am Grundstücksanschluss, auch soweit er sich nicht auf dem Grundstück befindet, im Eigentum des Anschlussnehmers, es sei denn, er beantragt die Übernahme des sich in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Abschnittes in das Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den sich im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung.

2. Der Teil des Grundstücksanschlusses, der nicht Eigentum des Anschlussnehmers ist, ist Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den sich im Eigentum der Berliner Wasserbetriebe befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses tragen die Berliner Wasserbetriebe die Kosten der Unterhaltung, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Anschlussnehmer (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

3. Soweit ein Grundstücksanschluss ausnahmsweise von den Anschlussnehmern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt wird, gilt der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens als ihnen gemeinsam gehörend. Absatz 6 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dieses gilt bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen für den gesamten Grundstücksanschluss.

In Bezug auf den Teil des Grundstücksanschlusses, der Anschlussnehmern verschiedener Grundstücke gemeinsam gehört, gilt Absatz 6 Nr. 1 Satz 5. Für die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung haften die Anschlussnehmer dieser Grundstücke als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, an den der Gebührenbescheid ergeht.

4. In Gebieten, in denen Druckentwässerung vorgesehen ist, geht der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen in das Eigentum des Anschlussnehmers über, sobald er fertiggestellt und von diesem bezahlt worden sind.

In Bezug auf den sich im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung.

5. Die Kosten für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses trägt der Anschlussnehmer.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundleitungen mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Soweit bestehende Grundstücksanschlüsse nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 2 entsprechen und keine schriftliche Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe nach § 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 vorliegt, können die Berliner Wasserbetriebe jederzeit eine Veränderung des Grundstücksanschlusses anordnen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere anordnen:
1. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt und Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, sofern in ausreichender Kapazität vorhanden;
 2. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück;
 3. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt, Sammlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück und verzögerte sowie gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Schmutzwasseranlagen;
 4. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt und geordnete oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers (z. B. über offene Rinnen) in die in öffentlichen Verkehrswegen nächstgelegenen Niederschlagswasseranlagen, sofern in ausreichender Kapazität vorhanden;

5. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Schmutzwasser in die Niederschlagswasseranlagen erfolgt und Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen;
 6. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasseranlagen oder sonstigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt.
- (9) Nicht mehr in Betrieb befindliche Grundstücksanschlüsse sind von den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen abzutrennen und zuzusetzen oder auch zu beseitigen oder zuzuschlämmen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinie möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinausführenden Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben. Wird der Grundstücksanschluss des Anschlussnehmers abgetrennt und geschlossen, trägt dieser die gesamten Kosten der Schließungsmaßnahme.
- (10) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Sie dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Anschlussnehmer an diesen Anlagen bemerkt, sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Grundstücksanschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (12) Die Berliner Wasserbetriebe können Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (13) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet teilweise Umlegungen oder Auswechselungen des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich in seinem Eigentum befindet, zu dulden, sofern dies aus Gründen von Baumaßnahmen leitungsgebundener Infrastrukturunternehmen, des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für eventuell erforderlich werdende Veränderungen im Bereich seiner Grundleitung.

§ 6 Verantwortung des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Grundstücksentwässerungsanlagen seines Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand befinden (z. B. Drosseleinrichtung, Rückstausicherung etc.). Dazu gehört auch, dass der Hauskasten oder der sonstige Übergabepunkt bzw. die Druckentwässerungsanlagen bzw. die Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr gemäß § 7 Abs. 4 stets leicht zugänglich sind.
- (2) Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist der Einleiter auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Hauskastens anbringen zu lassen. Zum Öffnen des Hauskastens oder des sonstigen Übergabepunktes sind die Berliner Wasserbetriebe zur Vermeidung von Überflutungen bei Rückstau hinzuzuziehen.
- (3) Der Hauskasten oder der sonstige Übergabepunkt darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken - nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe - geöffnet werden. Bei Druckentwässerungsanlagen darf zu Reinigungszwecken der Pumpenschacht - nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe – geöffnet werden. Der Einleiter ist berechtigt, Reinigungsarbeiten im Schacht (Ausspritzen des Schachtes mit Wasser bei einem Druck von maximal 120 bar) auszuführen.

Dem Einleiter sind aus Gründen der betrieblichen Sicherheit weiterführende als die im Satz 1 und 2 genannten Handlungen jeder Art am und im Schacht, an der Steuersäule sowie der Entlüftung der Grundstückspumpstation nicht gestattet.

- (4) Die Meldung jeglicher Störungen erfolgt durch den Einleiter beim Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe. Mängel an den dem Anschlussnehmer gehörenden Grundstücksentwässerungsanlagen muss der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1), es sei denn, dass die Mängel auf Fehler bei der Herstellung oder Instandsetzung des Grundstücksanschlusses zurückzuführen und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht worden sind. Werden die Berliner Wasserbetriebe infolge einer satzungswidrigen Benutzung durch den Einleiter aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, können sie in vollem Umfang beim Einleiter Rückgriff nehmen.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so können die Berliner Wasserbetriebe den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Den Aufwand können die Berliner Wasserbetriebe vom Anschlussnehmer ersetzt verlangen. Die

Berliner Wasserbetriebe können die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussnehmer übertragen.

- (6) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, müssen vom Einleiter auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Einleiter für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Einleiter sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Niederschlagswasser soll nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 36a BWG in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück versickert oder zurückgehalten werden (Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück). Näheres kann durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt werden.

Die Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser kann z. B. durch Verwendung von

1. Versickerungsmulden,
2. Mulden-Rigolen-Systemen,
3. Gründächern,
4. Niederschlagswasserspeichern,

erfolgen.

- (2) Bei der Bestimmung der Anzahl, Art, Umfang und Lage der Grundstücksanschlüsse durch die Berliner Wasserbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundsatz des § 36a BWG (vorrangige Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück) zu berücksichtigen.
- (3) Niederschlagswasserfallrohre, Grundleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung oder Rohre zur Drainagewasserbeseitigung dürfen nicht an Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden, soweit keine schriftliche Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe nach Absatz 5 Nr. 2 vorliegt.

(4) Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen über ein Niederschlagswasserfallrohr (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2a) erfolgt,

1. ist bei nach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erfolgten Grundstücksanschlüssen der Einbau einer Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr zwingend vorgeschrieben;
2. können die Berliner Wasserbetriebe bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Grundstücksanschlüssen den Einbau einer Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr verlangen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass keine satzungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt.

(5) Die Einleitung von

1. Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen oder in Mischwasseranlagen bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden,
2. Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen,
3. Wasser aus Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen,
4. Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen oder in Mischwasseranlagen bei wesentlichen Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen im Vergleich zu der den Berliner Wasserbetrieben zuletzt mitgeteilten Fläche bzw. der ursprünglich genehmigten Fläche

bedarf der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe. Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine bereits bestehende Zustimmung für Einleitungen gem. Satz 1 kann jederzeit widerrufen werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 11 bleiben unberührt.

Die durch die Berliner Wasserbetriebe in der Zustimmung gemäß Satz 1 festgelegte maximale Einleitmenge darf (insbesondere bei Starkregen) nicht überschritten werden. Dies ist durch den Einleiter durch besondere Vorrichtungen zur Versickerung oder Zurückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, wie z. B. Regenrückhaltebecken, sicherzustellen.

§ 8 Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

(1) Nur mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe darf in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:

1. nicht häusliches Schmutzwasser,
2. Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen,
3. Grund- und Drainagewasser nach Vorlage der behördlichen Genehmigung,
4. Wasser aus Gewässern,
5. Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Bebauungsplänen vorgesehene Maß überschreitet.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gilt eine Zustimmungspflicht gemäß § 7 Abs. 5.

Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine bereits bestehende Zustimmung für Einleitungen kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Für Überprüfungen der Einleitungen und der Einhaltung der Einleitbestimmungen wird zur Deckung der jeweils entstehenden Kosten eine Gebühr erhoben.

(3) Für eine Einleitung von Grundwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Berliner Wasserbetriebe eine Mengengebühr pro eingeleitetem m³ entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten. Die Art der Ermittlung der eingeleiteten Menge setzen die Berliner Wasserbetriebe durch eine Anordnung im Einzelfall fest.

(4) Technische Einzelheiten bzw. technische Bedingungen zur Einleitung des Abwassers (z. B. Vorbehandlung, Menge und die Zeit der Einleitung) können von den Berliner Wasserbetrieben durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit den Einleitern bestimmt bzw. geregelt werden.

(5) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen darf nicht eingeleitet werden:

1. Schmutzwasser in die Niederschlagswasseranlagen,
2. Abwässer, die die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte überschreiten, sofern nicht dem Einleiter von den Berliner Wasserbetrieben eine Ausnahmegenehmigung erteilt

worden ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Grenzwerte ist der Ort des Abwasseranfalls oder, soweit eine Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück vorhanden ist, der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Dies gilt auch für mittelbare Einleiter.

3. flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern,
4. feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
5. Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
6. Abwässer, die die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen.

Unbeschadet der Nummern 1 bis 6 können die Berliner Wasserbetriebe Anordnungen im Einzelfall treffen und besondere Einleitbedingungen sowie Grenzwerte festlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu vermeiden.

- (6) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die in der Anlage aufgeführten oder genehmigten Grenzwerte einzuhalten.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht gestattet.
- (8) Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend dem Stand der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen, den Regeln der Technik entsprechenden Zeitabständen und darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Anschlussnehmer den Berliner Wasserbetrieben schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen häusliches Abwasser

anfällt, das nicht nur in geringfügigem Umfang Stoffe enthält, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette.

Die Berliner Wasserbetriebe können vom Anschlussnehmer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, Nassmüllpressen und Speiseseparatoren dürfen nicht an die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- (9) Bei Errichtung von Abwasservorbehandlungsanlagen oder erstmaliger Einleitung gewerblicher Abwässer in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ist hinter Abwasservorbehandlungsanlagen oder Anfallstellen gewerblicher Abwässer der Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung in der Ablaufleitung vor der Vermischung mit anderen Abwässern zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung trägt der Einleiter.

Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlagen oder bereits erfolgender Einleitung gewerblicher Abwässer in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen können die Berliner Wasserbetriebe hinter Abwasservorbehandlungsanlagen oder Anfallstellen gewerblicher Abwässer den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung in der Ablaufleitung vor der Vermischung mit anderen Abwässern verlangen. Die Kosten für den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung trägt der Einleiter.

- (10) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß der Absätze 1 bis 9 eingehalten werden. Die Berliner Wasserbetriebe bestimmen insbesondere den Ort der Entnahmestellen sowie Art, Umfang und zeitliche Abstände der Probenahmen. § 10 gilt entsprechend.

Die Kosten der gesamten Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn

1. durch das Untersuchungsergebnis ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 9 festgestellt wird oder

2. unabhängig vom Untersuchungsergebnis, wegen der besonderen Verhältnisse (insbesondere bei Einleitungen nichthäuslichen Abwassers) eine ständige Überwachung durch die Berliner Wasserbetriebe festgelegt ist.

Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Einleiter diese unverzüglich zu beseitigen.

- (11) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, das Führen und die Vorlage von Nachweisen (z. B. Betriebstagebücher) zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.
- (12) Bei Abwasserarten, deren Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (Absatz 1), sind geringfügig verunreinigte Abwässer (Kondenswasser, Kühlwasser, Grundwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Springbrunnen u. dgl.) auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe unter Beibringung einer Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde offenen Wasserläufen zuzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit vorhandene Niederschlagswasseranlagen, Notauslässe, Niederschlagswasserüberläufe und Sonderleitungen zu benutzen. Technische Einzelheiten bzw. technische Bedingungen der Einleitung des Abwassers können von den Berliner Wasserbetrieben durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit dem Einleiter bestimmt bzw. geregelt werden.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserentsorgung, das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der Berliner Wasserbetriebe sichergestellt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Berliner Wasserbetriebe zutragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Einleiter hat gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der Entwässerungsanlagen (insbesondere Grundstücksanschlüsse), zur Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen, zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zur Überprüfung der Abwasserqualität (Probenahme) erforderlich ist. Der Einleiter hat den Einsatz von technischen Geräten und Materialien zur Überprüfung der Grundstücksanschlussverhältnisse auf dem Grundstück zu dulden.

III. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft, ist er verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (2) Wohnt der Anschlussnehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer den Berliner Wasserbetrieben den Erwerb oder die Veräußerung eines an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks und die Bestellung von Erbbaurechten und die Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

- (4) Der Einleiter hat den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 8 Abs. 5) unbeabsichtigt in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden (§ 23a des Berliner Wassergesetzes),
 2. sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 1),
 3. der Grundstücksanschluss oder die Druckentwässerung (vgl. § 5 Abs. 6 Nr. 4) schadhaft oder betriebsunfähig geworden sind oder sich nicht mehr in Betrieb befinden.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Anschlussnehmer hat den Berliner Wasserbetrieben insbesondere alle allgemeinen Daten zu seiner Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, Nassdach, begrünte Dachflächen) anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar in die Kanalisation entwässert wird und wo sich die Übergabepunkte dieser Flächen befinden. Darüber hinaus können die Berliner Wasserbetriebe vom Anschlussnehmer Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen.

Zudem hat der Anschlussnehmer den Berliner Wasserbetrieben Auskunft über die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück zugeführte sowie tatsächlich gemessene Wassermenge zu geben. Entsprechendes gilt für die den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten sowie tatsächlich gemessenen Grundwasser- und Drainagewassermengen.

- (6) Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Berechnungsgrundlagen aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.

§ 12 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Einleiter ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Einleiter für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe,

Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Einleiter im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Einleitern erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Einleitern sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Einleitern gilt dies für Bestandseinleiter) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Einleitern eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.

- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Einleiter erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Einleiter - und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Vollstreckungsdienstleister, Rechtsanwälte sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Einleiter werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Einleiter oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit dem Einleiter erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit dem Einleiter beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Einleitern sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechnete Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Einleitern bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die Einleiter haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserent-sorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f)

DSGVO verarbeiten, haben die Einleiter aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Einleiter überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Einleiter können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Einleitern widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Einleitern erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Einleiters.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jeder Einleiter hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 - 18 in 10969 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 das Abwasser nicht den Berliner Wasserbetrieben überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 8 der Anordnung der Berliner Wasserbetriebe nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

3. entgegen § 5 Abs. 10 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Niederschlagswasserfallrohre, Grundleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung oder Rohre zur Drainagewasserbeseitigung an Schmutzwasseranlagen anschließt,
5. entgegen § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Wasser oder Abwasser ohne Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 8 Abs. 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die in der Anlage aufgeführten oder genehmigten Grenzwerte einzuhalten,
8. entgegen § 10 das Zutrittsrecht verweigert,
9. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
11. entgegen § 11 Abs. 3, 4 und 5 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe.
- (4) Etwaige strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Haftung der Berliner Wasserbetriebe

- (1) Werden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Berliner Wasserbetriebe nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen,

wie Hochwasser, Starkniederschläge oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Im Übrigen haften die Berliner Wasserbetriebe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung von Einleitern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, können die Berliner Wasserbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Einleiter haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Berliner Wasserbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen, so haften die Einleiter als Gesamtschuldner.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Anschlussnehmern auf der Grundlage der Bedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Anschlussnehmern und/oder Einleitern vereinbart wurden. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlussnehmers bzw. des Einleiters durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage:

Grenzwerte für Abwassereinleitungen gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 2

1. Allgemeine Anforderungen

Abwassertemperatur bei Einleitung in Schmutz- und Mischwasseranlagen	≤ 35°
Niederschlagswasseranlagen	≤ 30°
pH-Wert	6,5 – 10
absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Stunden Ab- setzzeit)

2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

2000 mg/l^{1, 2}

Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers
von 75 % CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden.

3. Stickstoff_{gesamt} (N_{ges.})

250 mg/l^{1, 2}

4. Phosphor_{gesamt} (P_{ges.})

50 mg/l^{1, 2}

5. Kohlenwasserstoffe gesamt

20 mg/l

DIN EN ISO 9377-2

6. schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)

300 mg/l

7. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe

- a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l

8. organische halogenfreie Lösemittel

- a) TOC 10 g/l
- b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch
geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten
- c) Summe BTEX
(Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol) 10 mg/l
Einzelstoffe: Benzol 1 mg/l
- d) wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 25 mg/l

9. anorganische Stoffe

Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 g/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l

Cyanid, gesamt	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l

¹ Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die von den Berliner Wasserbetrieben beim Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

² Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

Im Übrigen ist mit Verweis auf § 2 Absatz 2 der Berliner Indirekteinleitungsverordnung (IndV) die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.